

61. Verordnung der Landesregierung vom 4. Juni 2013, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Südöstliches Mittelgebirge geändert wird
62. Verordnung der Landesregierung vom 4. Juni 2013, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird
63. Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 29. Mai 2013 über die Ausschreibung der Wahl des(r) Bürgermeisters(in) in der Gemeinde Itter

61. Verordnung der Landesregierung vom 4. Juni 2013, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Südöstliches Mittelgebirge geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 lit. a, 9 und 10 Abs. 2 lit. a, 4 und 5 in Verbindung mit § 109 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBL Nr. 56, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 150/2012, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Südöstliches Mittelgebirge erlassen wird, LGBL Nr. 41/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL Nr. 4/2013, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert,

dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Grundflächen von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme beim Sachgebiet Raumordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Der Landeshauptmann:
Platter

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Anlage

62. Verordnung der Landesregierung vom 4. Juni 2013, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 lit. a, 9 und 10 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 109 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBL Nr. 56, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 150/2012, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung erlassen wird, LGBL

Nr. 76/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL Nr. 14/2013, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die

a) in der Anlage 1 zu dieser Verordnung rot dargestellten Teilflächen der Grundstücke Nr. 1359/1, 1932, 1940, 1941/1, 1944 und 1945/1 und 5416,

b) in der Anlage 2 zu dieser Verordnung rot dargestellte Teilfläche des Grundstücks Nr. 5794,

c) in der Anlage 3 zu dieser Verordnung rot dargestellte Teilfläche des Grundstücks Nr. 2572/1,

d) in der Anlage 4 zu dieser Verordnung rot dargestellte Teilfläche des Grundstücks Nr. 2916/2 sowie das rot dargestellte Grundstück Nr. 2834,

e) in der Anlage 5 zu dieser Verordnung rot dargestellten Teilflächen der Grundstücke Nr. 3088/1, 3089/2, 5935, 5344, 58, 59/1 und 3305 sowie das rot dargestellte Grundstück Nr. 105/1,

f) in der Anlage 6 zu dieser Verordnung rot dargestellten Teilflächen der Grundstücke Nr. 3464/19 und 5460/2,

alle KG Breitenbach, von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlagen zu dieser Verordnung werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme beim Sachgebiet Raumordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

i. V. Schennach

Anlagen 1 bis 6

63 • Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 29. Mai 2013 über die Ausschreibung der Neuwahl des(r) Bürgermeisters(in) in der Gemeinde Itter

Die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel schreibt gemäß § 73 Abs. 4 lit. b der Tiroler Gemeindevahlordnung 1994, LGBL. Nr. 88, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 150/2012, die Neuwahl des(r) Bürgermeisters(in) in der Gemeinde Itter auf

aus. **Sonntag, den 1. September 2013,**

Als Stichtag für die Neuwahl wird Freitag, der 21. Juni 2013 bestimmt.

Als Tag der engeren Wahl des(r) Bürgermeisters(in) wird Sonntag, der 15. September 2013, bestimmt.

Wahlberechtigt ist jeder Unionsbürger, der

a) in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat, es sei denn, dass er sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhält und sein Aufenthalt offensichtlich nur vorübergehend ist,

b) vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und

c) spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach lit. a und b ist nach dem Stichtag zu beurteilen.

Der Bezirkshauptmann:

Berger

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,
die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb:
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck